



Ingenieurvertrag

zwischen

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

vertreten durch

Herrn Matthias Jank

Lindenstraße 2

03226 Vetschau/Spreewald OT Raddusch

- nachstehend Auftraggeber oder AG genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer oder AN genannt -

Vergabe-Nr.: **67049**

Auftrags-Nr.:

PROJEKTBEZEICHNUNG

Ersatzneubau Wehr 109 „Tschummiwehr“ im Lehder Graben

INHALT

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 7 Vergütung
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen

ANLAGEN

Nr.	Bezeichnung
1	Allgemeine Vertragsbedingungen
2	Aufgabenstellung inkl. Anlagen
3	Honorarermittlung
4	Angebote Nachauftragnehmer
5	Rahmenterminplan
6	Technische Vorgaben Vermessungsarbeiten



§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer entsprechend den Regelungen und Vereinbarungen dieses Vertrages mit der Erbringung von Architekten- bzw. Ingenieurleistungen.

Bezeichnung des Vorhabens:

Gegenstand des Vertrages ist die Planung des Ersatzneubaus Wehr 116 „Mutnitzschleuse“ bis zum Erhalt der Genehmigung.

Der Auftrag bezieht sich auf die Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI und Besondere Leistungen.

- Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung).
- Leistungsphase 2 (Vorplanung),
- Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung),
- Leistungsphase 4 (Genehmigungsphase).

Im Einzelnen sind die Leistungen in § 3 beschrieben.

(2) Die Baumaßnahme unterliegt

- ☒ den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes
- ☒ den Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Brandenburg
- ☒ den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg
- ☒ Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes an die Gewässerunterhaltungsverbände vom 07.04.2009, zuletzt geändert am 14.11.2018 (Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung - UVZV)

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind in der nachbenannten Reihenfolge:

- ☒ der Vertrag mit seinen Anlagen Nr. 1-6
- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen zum Vertrag
- ☒ Bietergespräch/Verhandlungsgespräch vom 21.09.2026
- ☒ Angebot vom ... inklusive aller mit dem Angebot eingereichten u./o. nachgereichten Unterlagen
- ☒ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung
- ☒ die allgemein anerkannten Regeln der Technik, einschlägige technische Normen, Richtlinien, gesetzliche Bestimmungen und behördliche Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung
- ☒ Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung

Bei Widersprüchen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Bestimmungen, der Vertragsbestandteile oder der Anlagen untereinander oder zueinander gilt die Rangfolge entsprechend vorstehender Reihenfolge, soweit die Widersprüche nicht durch Auslegung des Vertrages einschließlich aller Vertragsbestandteile im Hinblick auf die Vertragsziele als sinnvolles Ganzes gelöst werden können.



§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Die Leistungen dieses Vertrages beziehen sich für die in § 1 bezeichnete Baumaßnahme auf die folgenden

in der Anlage zur HOAI erfassten Grundleistungen der Leistungsbilder:	
Objektplanung Ingenieurbauwerk (HOAI § 43, Anlage 12)	LP 1 - 4
Tragwerksplanung Ingenieurbauwerk (HOAI § 51, Anlage 14)	LP 1 - 4
Landschaftspflegerischer Begleitplan (HOAI § 26, Anlage 7)	LP 1 - 4
sowie auf folgende	
Besondere / zusätzliche / sonstige Leistungen:	
Vermessung	
Baugrunderkundung und Gründungsgutachten/Sedimentanalytik	
Hydraulik	
Gewässerumleitung	
Geohydraulik	
Begutachtung Zuwegung und Konzept zur Erschließung	
Tragfähigkeit der Brücken	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
FFH-Vorprüfung	
SPA-Vorprüfung	
UVP-Vorprüfung	
Ermittlung Eigentümern	
Öffentlichkeitsbeteiligung (Bestandteil der Grundleistungen)	
Planungsberatungen / Prüfung der Genehmigungsfähigkeit (Bestandteil der Grundleistungen)	

(2) ☒ Vollbeauftragung:

Der Auftragnehmer wird mit sämtlichen vorstehend aufgeführten Planungsleistungen beauftragt.

(3) ☐ Stufenweise Beauftragung:

Die Beauftragung der Grundleistungen erfolgt stufenweise, wobei die Leistungsstufen wie folgt festgelegt werden:

(4) Die in Abs. 1 aufgeführten besonderen / zusätzlichen / sonstigen Leistungen sind im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu erbringen.

(5) Die beauftragten Leistungen umfassen alle erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

(6) Erläuterungen zur Baudurchführung vor Bürgern und politischen Gremien erfolgen durch den Auftraggeber unter Mitwirkung des Auftragnehmers.

(7) Arbeitsergebnisse

(7.1) Der Auftragnehmer stellt die Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber vervielfältigungsfähig

- analog, 2-fach, farbig sowie
- digital in folgenden Dateiformaten auf CD-ROM zur Verfügung:

Texte:

docx-Datei



Tabellenkalkulationen:	xlsx-Datei
Zeichnungen:	dwg- oder dxf-Datei
Leistungsverzeichnisse:	GAEB-Format
Mengen- und Kostenermittlungen:	xlsx-Datei
Vermessungsunterlagen:	gemäß Anlage 6
Bilder	jpg-Datei

Zusätzlich sind alle Unterlagen im PDF-Format abzugeben.

Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen

Ergebnisse von Planungsbesprechungen, Nutzerabstimmungen und Verhandlungen mit Behörden werden vom Auftragnehmer protokolliert. Die Protokolle sind dem Auftraggeber zu übergeben.

(7.2) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben.

(7.3) Die Unterlagen für behördliche Genehmigungsverfahren hat der Auftragnehmer in der behördlich geforderten Anzahl zuzüglich zweier weiterer Exemplare zu fertigen. Die Vergütung erfolgt gem. § 7, Abs. 2.

(8) Im Rahmen der Bauausführung wird Folgendes vereinbart:

(8.1) Es sind mindestens

- ☐ wöchentlich
- ☐ zweiwöchentlich
- ☐ ...

Baubesprechungen mit allen Baubeteiligten (einschließlich Bauunternehmen und Fachplanern) durchzuführen und die Ergebnisse zu protokollieren. Das Protokoll ist unverzüglich nach der Besprechung allen Beteiligten zuzusenden.

(8.2) Alle durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zu prüfenden Rechnungen, werden binnen 10 Arbeitstagen bei Abschlagsrechnungen und binnen 20 Arbeitstagen bei Schlussrechnungen abschließend geprüft und das Prüfergebnis dem Auftraggeber unmittelbar übergeben, dass der AG in der Lage ist, unter Einhaltung der Prüfungsfrist nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B bzw. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B in der jeweils geltenden Fassung fristgerecht seinen Zahlungspflichten nachzukommen sowie etwaige vereinbarte Skontofristen zu wahren. Für den Fall, dass die Rechnungen nicht prüffähig sind, hat der AN den AG unverzüglich zu informieren, damit der AG rechtzeitig innerhalb der vorgenannten Prüfungsfristen die fehlende Prüfbarkeit der Rechnungen anzeigen kann. Die geprüften Abrechnungsunterlagen sind mit einem Prüfvermerk zu versehen und zu unterzeichnen.

(8.3) Nachträge der bauausführenden Unternehmen sind binnen 10 Arbeitstagen nach Einreichung des Nachtragsangebots technisch zu bewerten und hinsichtlich der in Ansatz gebrachten Preise zu überprüfen. Vorab übersandte Mehrkostenanzeigen sind unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und mit einer ersten Einschätzung zur Berechtigung zu versehen.

(8.4) Behinderungsanzeigen sind unverzüglich hinsichtlich des angezeigten Behinderungsgrundes zu überprüfen, bei Berechtigung die behindernden Umstände abzustellen und etwaige Bauzeitverlängerungsansprüche des ausführenden Unternehmens zu bewerten. Ist die Behinderungsanzeige unberechtigt, ist sie durch den Auftragnehmer unverzüglich zurückzuweisen. Der Auftragnehmer führt eine aussagekräftige Dokumentation mit Belegen für die Berechtigung oder Zurückweisung einer Behinderung. Die Behinderungsanzeigen sind in dieser Dokumentation fortlaufend zu nummerieren.

(8.5) Sämtlicher projektrelevanter Schriftverkehr, der dem Auftragnehmer übersandt wird, ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang bzw. Versendung, an den Auftraggeber weiterzuleiten.



§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

(1) Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

(1.1) Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht:

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer Einsicht in die vorhandenen, die Belange des Vorhabens betreffenden Unterlagen, Pläne und Akten. Des Weiteren werden dem AN alle bisher erarbeiteten Unterlagen, soweit sie nicht bereits vorliegen, zur Verfügung gestellt.

Der AG sichert die Unterstützung zu allen fachspezifischen Fragen sowie bei der Beschaffung von Unterlagen zu.

(1.2) Folgende Leistungen werden im Auftrag des Auftragnehmers von den benannten Firmen als Nachauftragnehmer erbracht:

Leistung	Nachauftragnehmer

Soweit für das Projekt weitere Fachplanungsleistungen erforderlich sind, beauftragt diese der Auftraggeber bzw. der Auftragnehmer nach Freigabe des Auftraggebers.

Sind Leistungen erforderlich, die nicht zu den Leistungspflichten des Auftragnehmers gehören, so weist er den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich mit. Geschieht dies nicht, kann der Auftragnehmer sich nicht darauf berufen, dass Planungsverzögerungen auf fehlende Leistungen von Fachplanern zurückzuführen sind.

Der Auftragnehmer ist zur Koordination der Fachplanungsleistungen verpflichtet.

§ 5

Termine und Fristen

(1) Die Parteien vereinbaren als verbindliche Vertragsfristen die im Rahmenterminplan angegebenen Termine bzw. Planungszeiten sowie Zwischentermine/„Meilensteine“.

(2) Im Falle stufenweiser Beauftragung gelten die im Rahmenterminplan vorgesehenen Planungszeiten als geschuldet. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich über den Termin zu informieren, an dem die jeweils nächste Leistungsstufe spätestens zu beauftragen ist, um Verzögerungen zu vermeiden. Unterlässt er die rechtzeitige schriftliche Anzeige, kann sich der Auftragnehmer auf eine verspätete Beauftragung nicht berufen.

(3) Der Abschluss jeder Leistungsstufe ist dem Auftraggeber zusätzlich schriftlich mitzuteilen.

(4) Weitere für den Planungs- und Baufortschritt bedeutsame Fristen und Termine können auf der Basis des vom Auftragnehmer ständig fortzuschreibenden Detailterminplans sukzessiv vereinbart werden.

Dieser aufbauend auf dem Rahmenterminplan zu erstellende Detailterminplan hat sämtliche Leistungen des Auftragnehmers sowie alle zur fristgerechten Erfüllung erforderlichen Leistungen, Handlungen und Willenserklärungen des Auftraggebers unter Beachtung der vereinbarten Prüf- und Zustimmungsfristen ebenso zu enthalten wie die Fremdleistungen der Fachplaner, Genehmigungsbehörden und sonstiger Dritter



und der bauausführenden Unternehmen. Der Detailterminplan ist entsprechend den Erfordernissen der Baumaßnahme dem Auftraggeber und den übrigen Baubeteiligten zeitnah zu übermitteln und auf etwaige terminkritische Störungen frühzeitig schriftlich hinzuweisen.

(5) Für den Fall, dass die im Rahmenterminplan bzw. nach diesem Vertrag vereinbarten Termine und Fristen aufgrund schuldhaften Verhaltens des Auftragnehmers nicht eingehalten werden oder offensichtlich nicht eingehalten werden können, ist der Auftraggeber berechtigt, Dritte auf Kosten des Auftragnehmers mit der Unterstützung der rechtzeitigen Erstellung des Bauvorhabens zu beauftragen (Ersatzvornahme), wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Nachfrist mit Androhung der Ersatzvornahme gesetzt hat.

(6) Verzögerungen und Verlängerungen der Planungs- oder Bauzeit, die nicht vom Auftraggeber verschuldet sind, berechtigen den Auftragnehmer nicht, sich vom Vertrag zu lösen.

(7) Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er die Behinderung dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

Unterlässt der Auftraggeber trotz Anforderung durch den Auftragnehmer eine zur Vertragserfüllung notwendige Mitwirkungshandlung (Entscheidung), ist der Auftragnehmer nach Stellung der Behinderungsanzeige berechtigt, wegen des dadurch bedingten Aufwandes eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Der nachgewiesene Mehraufwand ist dem Auftragnehmer in jedem Fall zu erstatten. Vereinbarte Fristen/Termine verschieben sich um die Zeitspanne, während derer der AN an der Erbringung seiner Leistung gehindert war, es sei denn, der AN hat die Hinderungsgründe zu vertreten.

§ 6

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 AVB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	1.500.000,00	EURO
b) für sonstige Schäden	1.500.000,00	EURO

§ 7

Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636).

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. 3		EURO
A Grundleistungen		
Berechnungshonorar mit einem vorläufigen Betrag von		
B Besondere Leistungen		
B.1 Frei vereinbartes Honorar mit einem Festbetrag von		
Summe	psch.	
	vorläufig	

(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI); ausgenommen Nebenkosten nach vorstehendem Abs. 2	
Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
Summe	



(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	Netto	
	Umsatzsteuer 19 v.H.	
	Brutto	

(4) Vergütung für Mehrfertigungen; vgl. Anlage Nr. 3			
St.	Bezeichnung	EURO/St.	EURO
1	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig, LP 1-4		
Summe			

(5) Mit der vorstehend vereinbarten Vergütung sind sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen abgegolten. Soweit der Auftragnehmer vor Vertragsabschluss bereits Leistungen etwa im Zuge der Akquisition erbracht hat, sind auch diese mit dem hier vereinbarten Honorar abgegolten.

(6) Die Honorierung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen erfolgt über frei vereinbare Zeithonorare mit den in der Anlage 3 angegebenen Stundensätzen nach der gemäß § 1 Abs. 4 AVB getroffenen Zusatzvereinbarung.

(7) Abrechnung:

(7.1) Der Auftrag ist erfüllt, wenn die Abnahmeerklärung des Auftraggebers dem Auftragnehmer vorliegt. Die Abnahme erfolgt erst nach Abschluss ggf. erforderlicher Nachbesserungen durch den Auftragnehmer.

☐ Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Teilabnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen nach der Übergabe der Leistungsphase ... vorzunehmen, sobald die Leistungsphase abgearbeitet ist und ihm dies vom Auftragnehmer angezeigt wird.

(7.2) Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach Zugang einer Abschlagsrechnung. Diese muss den erreichten Leistungsstand prüfbar aufschlüsseln.

(7.3) Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung und erfolgter Abnahme.

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

(1) Ansprechpartner, Projektleiter:

(1.1) Ansprechpartner des AG:

Projektleiter, Tel. 035433 5926-16, E-Mail: I.Burisch@wbvoc.de, Herr Ingolf Burisch

Stellv. Projektleiter, Tel. 035433 5926-15, E-Mail: R.Ender@wbvoc.de, Herr Remo Ender

(1.2) Leistungsverpflichtete des AN:

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt, den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

Projektleiter, Tel., Email: _____

Stellv. Projektleiter, Tel., Email: _____

Der AN ist verpflichtet, an allen von dem Auftraggeber einberufenen Planungsbesprechungen mit seinem Projektleiter - oder in begründeten Ausnahmefällen mit dem Vertreter des Projektleiters - teilzunehmen.

Das Recht zur dauerhaften Entsendung eines Vertreters des Projektleiters steht dem Auftragnehmer nur aus zwingenden Gründen zu. Wird ein Wechsel in der Person des Projektleiters oder seines Stellvertreters notwendig, so bedarf dieser der Zustimmung des Auftraggebers. Diese wird erteilt, wenn der Wechsel im Hinblick auf die Erzielung des vertraglich vereinbarten Werkerfolgs aus Sicht des Auftraggebers zumutbar erscheint.



Aus wichtigem Grund ist der Auftraggeber berechtigt, den Austausch des Projektleiters zu verlangen. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, einen vergleichbar kompetenten und erfahrenen Ersatz zu stellen, soweit nicht Anlass für das Verlangen des Auftraggebers Mängel der Qualifikation des Projektleiters waren und höhere Anforderungen gelten.

(2) Die Anwendung des § 650e BGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Rechtsverbindliche Unterschriften

AUFTRAGNEHMER		AUFTRAGGEBER Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“	
			Matthias Jank Geschäftsführer
		Raddusch, den	
[Ort, Datum]	[Stempel]	[Ort, Datum]	[Stempel]